KA AuB
April 2017

Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse
Movimento Scout Svizzero
Moviment Battasendas Svizra

Übersetzung*

Richtlinien für Lager und Ferienkolonien
von mehr als 7 Tagen auf Waadtländer Gebiet

*Die folgende Übersetzung wurde von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) gemacht. Bei inhaltlichen Abweichungen der Übersetzung im Vergleich zum französischen Originaltext ist das Originaldokument massgebend.

hajk die Mobiliar

Kanton Waadt

Departement für Bildung, Jugend und Kultur
Jugendschutzdienst

Richtlinien für Lager und Ferienkolonien
von mehr als 7 Tagen auf Waadtländer Gebiet

Die Richtlinien für die Lager und Ferienkolonien von mehr als 7 Tagen auf Waadtländer Gebiet sind in Zusammenarbeit mit der Kontaktgruppe für Jugendaktivitäten des Kantons Waadt ausgearbeitet worden. Sie wurden sechzehn Organisationen welche die betroffenen Kreise und Gemeinden, welche Ferienlager organisieren, vertreten, wie auch den Generaldirektionen für Berufsbildung und höhere Ausbildung zur Vernehmlassung gestellt.

Sie wurden durch den Sektionsleiter bestätigt, welcher das Inkrafttreten auf den 01.06.2015 festgelegt hat.

Der Sektionsleiter
(unterschrieben)

Christophe Bornand

Hinweis: In der Formulierung der Durchführungsbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Minderjährigen wird das Maskulin für die Bezeichnung sämtlicher Funktionen verwendet. Dasselbe Prinzip wurde in der Formulierung der vorliegenden Richtlinien angewendet. Allerdings kann im Allgemeinen die Bezeichnung von Person, Status, Funktion oder Beruf, welche im vorliegenden Dokument gebraucht wird, gleichermassen für Frauen und Männer gelten.

Inhaltsverzeichnis

1 VORWORT 5
2 LAGER 5
3 ORGANISATOR 5
4 BETREUUNG 5
4.1 Betreuungsteam 5
4.2 Mindestbetreuungsverhältnis 6
4.3 Anforderungen in Bezug auf die Betreuer 6
5 AUSBILDUNGEN 7
5.1 Rahmenbedingungen der Leiterausbildung 7
5.2 Rahmenbedingungen der Ausbildung zum Organisator 7
6 UNTERKUNFT 7
6.1 Bewilligung des Gebäudes 7
6.2 Wahl des Gebäudes 7
6.3 Demontierbare Unterkünfte 8
7 BEWILLIGUNGSANTRAG 8
8 VERFAHREN ZUR ANNERKENNUNG DER AUSBILDUNGEN 8
8.1 Referenzgruppe 9
8.2 Anerkennungsantrag 9
9 ANNERKANNTE AUSBILDUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT VON AUSBILDUNGEN 9
9.1 Anerkannte Ausbildungen 9
9.2 Anerkannte Berufsabschlüsse 10
9.3 Gewährte Gleichstellungen durch die Ausbildungsinstitutionen 10
9.4 Bestätigung der erworbenen Erfahrungen 10
10 ÜBERGANGSREGELUNGEN 10
Anhang 1: Begutachtungsstandard bezüglich der Sicherheit der Gebäude 11
Anhang 2: Inhalt der Ausbildungen 13
Rahmenbedingung der Leiterausbildung 13
Rahmenbedingungen der Ausbildung zum Organisator 14

Unter Hinweis auf die Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 über den Schutz von Minderjährigen (im Folgenden: LProMin: Loi sur la protection des mineurs),

unter Hinweis auf die Artikel 86 und 89 der Durchführungsbestimmungen vom 2. Februar 2005 vom Gesetz über den Schutz von Minderjährigen (im Folgenden: RLProMin: Règlement d'application sur la protection des mineurs),

unter Hinweis auf den Artikel 31 des Gesetzes über die Unterstützung der Jugendaktivitäten vom 27. April 2010, (im Folgenden: LSAJ: Loi sur le soutien aux activités de la jeunesse),

der Jugendschutzdienst (im Folgenden: SPJ: Service de la protection de la jeunesse) erlässt folgende Richtlinien, indem er die Bewilligungsvoraussetzungen festlegt, durch den SPJ, für die Bewilligung, ein Lager oder eine Kolonie von mehr als 7 Tagen auf Waadtländer Gebiet durchzuführen:

1 VORWORT

Die Vorschriften von anderen Gesetzen oder Bestimmungen auf Bundes-, Kanton- oder Gemeindeebene, insbesondere bezüglich Sportlager und Risikotätigkeiten, bleiben im Übrigen gültig.

2 LAGER

Als Lager oder Ferienkolonie im Sinne der vorliegenden Richtlinien (im Folgenden: Lager) wird jedes Aktivitätsprogramm betrachtet, das für Minderjährige organisiert wird (im Folgenden: die Teilnehmer), mit einer Unterkunft für eine Dauer länger als sieben Tage.

3 ORGANISATOR

Der Organisator ist eine natürliche, volljährige Person. Der Organisator ist verantwortlich für die Betreuung der aufgenommenen Teilnehmer. Er ist während der ganzen Dauer des Lagers anwesend und führt im Fall einer Abwesenheit die notwendigen Massnahmen durch, welche im Artikel 4.2 beschrieben werden.

Die Bewilligung, ein Lager durchzuführen, ist auf den Namen des Organisators ausgestellt.

Der Begriff Organisator ist von dem der Institution zu unterscheiden. Allerdings kann der Organisator einer Institution angehören oder von ihr angestellt sein. Die Institution kümmert sich im Gegenteil zum Organisator nicht um die direkte Betreuung der Teilnehmer, jedoch kann sie ihm eine methodologische, administrative und logistische Unterstützung verschaffen. Im Übrigen werden die jeweiligen Rollen vom einen und anderen definiert.

4 BETREUUNG

4.1 Betreuungsteam

Die Betreuung wird vom Organisator versichert und die Hilfspersonen werden von ihm ausgewählt. Folgende werden als Hilfspersonen betrachtet (im Folgenden: die Leiter):

- volljährige Personen, welche die Betreuung der aufgenommenen Personen während dem ganzen Lager übernehmen;
- Minderjährige unter 17 Jahren, zugunsten einer gemäss Kapitel 5 durch den SPJ anerkannten Ausbildung und welche die Betreuung der aufgenommenen Personen während dem ganzen Lager übernehmen.

Nicht als Hilfspersonen betrachtet werden (im Folgenden: Die Hilfsleiter):

- minderjährige Personen unter 17 Jahren;

- minderjährige Personen im Alter von 17 Jahren ohne anerkannte Ausbildung gemäss den Punkten vom Kapitel 5;
- die Personen, welche die Betreuung der aufgenommenen Teilnehmer nicht für das ganze Lager übernehmen.
- die Personen, welche ausschliesslich für eine logistische Aufgabe beauftragt sind.

4.2 Mindestbetreuungsverhältnis

Die Berechnung des Mindestbetreuungsverhältnisses berücksichtigt den Organisator und die Leiter. Das Mindestbetreuungsverhältnis nach Altersgruppe ist folgendes:

- 1 Betreuer für 5 Kinder im Alter von weniger als 6 Jahren
- 1 Betreuer für 8 Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren
- 1 Betreuer für 12 Kinder im Alter von 12 Jahren und mehr.

Das Mindestbetreuungsverhältnis muss während des ganzen Lagers garantiert werden, inbegriffen während eventuellen Urlaubszeiten der Leiter. Der Organisator achtet auf die Einhaltung dieses Betreuungsverhältnisses und gegebenenfalls trifft er die Massnahmen für den Ersatz von einem der Hilfspersonen oder ihm selbst.

Das Betreuungsverhältnis wird auf die nächstgelegene Einheit gerundet. Wenn sich das Alter der Teilnehmer über verschiedene der oben festgelegten Altersklassen ausdehnt, wird das Betreuungsverhältnis entsprechend der betroffenen Altersgruppen angepasst.

4.3 Anforderungen in Bezug auf die Betreuer

Anforderungen in Bezug auf den Organisator

Der Organisator muss im Besitz sein von:

- einer Ausbildung zum Organisator anerkannt durch den SPJ (s. Kapitel 5.2);
- einer Vorerfahrung als Leiter in mindestens einem Lager.

Der Organisator muss mindestens vier Jahre älter sein als der älteste der Teilnehmer.

Anforderungen in Bezug auf die Leiter

In Bezug auf das Mindestbetreuungsverhältnis, muss mindestens die Hälfte der Leiter in Besitz einer anerkannten Leiterausbildung sein (s. Kapitel 5.1). Das Verhältnis der ausgebildeten Leiter wird auf die nächstgelegene Einheit gerundet. Jedoch muss mindestens ein Leiter ausgebildet sein, sodass das Betreuungsteam mindestens aus zwei ausgebildeten Personen besteht.

Gemäss dem Artikel 87 vom RLProMin, verantwortet der Organisator sich selbst für die Wahl seiner Hilfspersonen, ihre Kompetenzen in Bezug auf die Betreuung und ihre persönlichen Qualitäten. Somit verpflichtet er sich vor allem zu versichern, dass sie keiner strafrechtlichen Verurteilung für eine Straftat gegenüber Minderjährigen ausgesetzt sind.
Die Leiter müssen mindestens drei Jahre älter sein als der älteste der Teilnehmer.

Anforderungen in Bezug auf die Hilfsleiter

Alle Personen, welche während des Lagers zum Einsatz kommen, welche nicht als Hilfsleiter gemäss Kapitel 4.1 betrachtet werden, insbesondere die minderjährigen Personen, müssen korrekt instruiert und vom Organisator beobachtet werden.

5 AUSBILDUNGEN

Um vom Dienst anerkannt zu werden, müssen die Ausbildungen zum Leiter und Organisator jeweils den Rahmenbedingungen der Leiterausbildung und den Rahmenbedingungen der Ausbildung zum Organisator entsprechen, wessen Inhalte im Anhang 2 der vorliegenden Richtlinien detailliert werden.

5.1 Rahmenbedingungen der Leiterausbildung

Die Leiterausbildung behandelt die im Anhang 2 gezeigten Thematiken.

Sie ist von einer Dauer von mindestens 15 Stunden und die Thematiken werden gemäss einer ausgewogenen Aufteilung behandelt.

5.2 Rahmenbedingungen der Ausbildung zum Organisator

Die Ausbildung zum Organisator kommt zu einer vom SPJ anerkannten Leiterausbildung hinzu. Sie beinhaltet die im Anhang 2 gezeigten Thematiken.

Sie dauert mindestens 15 Stunden und die Thematiken werden gemäss einer ausgewogenen Aufteilung behandelt.

6 UNTERKUNFT

6.1 Bewilligung des Gebäudes

Der SPJ ist dafür zuständig, die Bewilligungen zu erteilen für die Nutzung der Gebäude, welche ein Lager von mehr als 7 Tagen auf Waadtländer Gebiet beherbergen können.
Um die Bewilligung für die Nutzung eines Gebäudes zu erhalten, reicht der Eigentümer einen Bewilligungsantrag ein. Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- eine Begutachtung, welche auf den Vorschriften des Begutachtungsstandards vom Anhang 1 der vorliegenden Richtlinien basiert und vor weniger als einem Jahr auf Kosten des Eigentümers durch die bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung - oder einer anderen durch den Dienst anerkannten Institution durchgeführt wurde, gegebenenfalls durch einen von der Eigentümer- oder Sitzgemeinde genannten technischen Dienst;
- ein Gutachten ausgestellt auf dem ad hoc Formular wird dem Antrag beigefügt (Doc. SPJ n°F5.40); die Schlussfolgerung des Experten ist positiv oder positiv mit Vorbehalt;
- das Gebäude entspricht den geltenden VKF-Brandschutzrichtlinien oder sein Sicherheitsstandard wurde durch organisatorische Massnahmen auf Verantwortung des Gebäudeeigentümers und/oder dem Lagerorganisator von der ECA als akzeptabel beurteilt.

Die Bewilligung ist zehn Jahre lang gültig. Sie kann Bedingungen, insbesondere in Bezug auf organisatorische Massnahmen betreffend Unfallverhütung oder Brände unterliegen. Im Falle eines wichtigen Umbaus oder einer Renovierung muss eine neue Bewilligung beantragt werden; das Gutachten über die Sicherheit muss dann also erneuert werden.
Die Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn die Sicherheit des Teilnehmers gefährdet ist.

6.2 Wahl des Gebäudes

Der Organisator ist verantwortlich, sicherzustellen, dass das Gebäude hinsichtlich Hygiene geeignet ist und dass seine Merkmale, insbesondere was die Sanitäranlagen betrifft, dem Aktivitätsprogramm angepasst sind. Es fällt ihm zu, sich beim Eigentümer über eventuelle organisatorische Massnahmen zu erkundigen, durch welche die Nutzungsbewilligung des Gebäudes bedingt ist.

6.3 Demontierbare Unterkünfte

Entsprechend des Artikels 87 RLProMin, falls die Teilnehmer in demontierbaren Unterkünften untergebracht sind, stellt der Organisator sicher, ein geeignetes Gebiet zu finden, welches jede Sicherheitsgarantie anbietet und er haftet alleine für seine Wahl.

7 BEWILLIGUNGSANTRAG

Der Dienst ist zuständig dafür, die Bewilligungen, ein Lager für mehr als 7 Tage auf Waadtländer Gebiet zu organisieren, zu erteilen.
Hierfür reicht der Organisator spätestens drei Wochen vor Anfang des Lagers einen Bewilligungsantrag mittels des ad hoc Formulars (Doc. SPJ n°F5.12) ein. Der Bewilligungsantrag beinhaltet:

- den Namen des Lagers, das Anfangs- und Enddatum des Lagers;
- die Zahl der Teilnehmer, nach Altersgruppe;
- den Namen und die vollständigen Angaben des Organisators;
- bei Bedarf den Namen und die vollständigen Angaben der Institution, welche das Lager anbietet;
- den Namen und die Adresse des Gebäudes, welches das Lager beherbergt sowie die Bewilligungsnummer der Gebäudenutzung ausgehändigt durch den SPJ (falls bekannt);
- die Liste der Leiter mit ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, bei Bedarf den Vermerk auf eine Bestätigung einer vom SPJ anerkannten Ausbildung:

Dem Bewilligungsantrag wird beigefügt:

- eine Kopie der Ausbildungsbestätigung des Organisators;
- ein Strafregisterauszug vom Organisator, welcher weniger als ein Jahr alt ist;
- das detaillierte Programm;
- bei Lager, welche im Rahmen einer Institution organisiert werden und bei einem ersten Antrag: die Statuten (für die Vereine und Stiftungen), ein Auszug aus dem Handelsregister (für die Handelsgesellschaften) oder die Liste der Gesellschafter (einfache Gesellschaft).

Der SPJ kann ausserdem vom Organisator verlangen, dass er ein Lehrprojekt vorstellt, bevor die Bewilligung erteilt wird.
Für die Lager welche über mehrere Wochen stattfinden mit Teilnehmern und verschiedenen Leitern gemäss den Wochen, verfasst der Organisator die notwendigen Dokumente für den Nachweis des Betreuungsverhältnisses.
Der SPJ kann bei wichtigen Gründen zu jedem Zeitpunkt eine Bewilligung, ein Lager für mehr als 7 Tage auf Waadtländer Gebiet zu organisieren, zurückziehen.

8 VERFAHREN ZUR ANNERKENNUNG DER AUSBILDUNGEN

Die Institutionen die einen Verein, eine Stiftung oder eine Handelsgemeinschaft darstellen, können eine Anerkennung von den von ihnen erteilten Ausbildungen zum Leiter und/oder Organisator beantragen.

Der SPJ anerkennt die Gültigkeit der Ausbildung, nachdem er die Vorankündigung der Referenzgruppe bezüglich Ausbildung erhalten hat.

8.1 Referenzgruppe

Die Referenzgruppe in Bezug auf die Ausbildung hat die Aufgabe, die Konzepte der Ausbildung zum Leiter und zum Lagerorganisator, welche ihm vom SPJ vorgelegt werden, zu überprüfen und ihm eine Vorankündigung in Hinblick auf die Anerkennung der Ausbildungen zu geben.

Sie ist zusammengesetzt aus Vertretern der kantonalen Instanzen, welche zuständig sind für die Ausbildung, für Institutionen von Ferienlagern und für Ausbildungsinstitutionen, welche aktiv sind in der Unterstützung von Jugendaktivitäten. Seine Mitglieder werden vom Sektionsleiter für die Dauer von zwei Jahren, mit einer Verlängerungsmöglichkeit, ernannt. Ihren Vorsitz führt der kantonale Kinder- und Jugendbeauftragte.

Im Übrigen organisiert sich die Referenzgruppe betreffend Ausbildung selber.

8.2 Anerkennungsantrag

Damit eine Ausbildung rechtzeitig anerkannt werden kann, muss der Anerkennungsantrag beim SPJ mindestens zwei Monate vor der Durchführung der Ausbildungssession eingereicht werden.

Der Anerkennungsantrag muss folgendes beinhalten:

- das Lehrprojekt der Ausbildung (Werte, Ziele und verwendete Methoden);
- der detaillierte Kursplan;
- das Anforderungsprofil der Ausbildner für jeden Bereich; notfalls die Liste der Ausbildner sowie ihre Qualifikationen und Erfahrungen;
- die Modalitäten der Teilnahmebestätigung.

Um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen, kann der SPJ an der ganzen oder an einem Teil der Ausbildung teilnehmen, bevor oder nachdem sie bewilligt wurde; er kann diese Aufgabe an einem oder mehreren Mitgliedern der Referenzgruppe übergeben.

Die Anerkennung der Ausbildung wird für eine Dauer von 5 Jahren erteilt. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Ausbildung, muss die Institution beim SPJ einen neuen Anerkennungsantrag abgeben. Bei wichtigen Gründen kann der SPJ eine Anerkennung zu jedem Zeitpunkt widerrufen.

Als wesentliche Veränderungen werden angesehen: die Veränderung des Lehrprojekts, eine Veränderung des Kursplans, welche mehr als eine der unterrichteten Fachbereiche betrifft, und die Veränderung des Anforderungsprofils der Lehrer oder, mangels festgelegtem Profil, die Neubesetzung der Ausbildner für mehr als 20% des Kursplanes.

Die Ausbildungsinstitution, wessen Ausbildung vom SPJ anerkannt ist, übergibt den Personen, welche die Ausbildung besucht haben, eine unterzeichnete und datierte Bestätigung, in welcher der Inhalt der Ausbildung, ihre Dauer und die Tatsache erwähnt wird, dass die Ausbildung vom SPJ für die Betreuung eines Ferienlagers für mehr als 7 Tage auf Waadtländer Gebiet anerkannt ist.

9 ANNERKANNTE AUSBILDUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT VON AUSBILDUNGEN

9.1 Anerkannte Ausbildungen

Folgende Ausbildungen sind für die Funktion als Leiter anerkannt:

- die Grundausbildung als Leiter erteilt von einer vom SPJ subventionierten Organisation, gemäss Artikel 31 vom LSAJ;

- J+S Leiterkurs Kindersport;
- J+S Leiterkurs Jugendsport.

Folgende Ausbildungen sind anerkannt für die Funktion als Organisator:

- Die Grundausbildung als Organisator erteilt von einer durch den SPJ subventionierten Organisation, gemäss Artikel 31 vom LSAJ;
- Lagerleiterkurs J+S Lagersport/Trekking.

9.2 Anerkannte Berufsabschlüsse

Folgende Berufsabschlüsse werden der Leiterausbildung gegenüber als gleichwertig anerkannt.

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachfrau/-mann Betreuung;
- Diplom als Sozialpädagogische/r Leiter/in in HF.

Folgende Berufsabschlüsse werden der Leiterausbildung und der Ausbildung zum Organisator gegenüber als gleichwertig anerkannt:

- Diplom als Kleinkinderzieherin und -erzieher HF;
- Diplom als Sozialpädagogin und –pädagoge HF;
- Bachelor of Arts in Sozialarbeit an der HES-SO.
- Bachelor im Vorschul- und Primarunterricht; Master in der Sekundarstufe I.

9.3 Gewährte Gleichstellungen durch die Ausbildungsinstitutionen

Für die Leiterausbildung sind die Institutionen, wessen Ausbildung gemäss Kapitel 5 anerkannt ist, dafür zuständig, die in einem anderen Rahmen besuchten Ausbildungsteile, vor allem im Rahmen einer Berufsausbildung im sozialen und/oder pädagogischen Bereich, auf Vorlage der erforderten Dokumente zu bestätigen.
Im Gegensatz kann keine Gleichwertigkeit für die Ausbildung zum Organisator durch die Institutionen gewährt werden.

9.4 Bestätigung der erworbenen Erfahrungen

Der SPJ ist dafür zuständig, die erworbenen Erfahrungen für die Funktionen als Organisator und Leiter auf Vorlage der Nachweisdokumente, welche dem Bewilligungsantrag beigefügt werden, zu bestätigen. Bei Bedarf ersucht er die Referenzgruppe.

10 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Die Institutionen, welche eine Ausbildung zum Leiter- und/oder Organisator erteilen, verfügen über eine Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien, um die Anerkennung der erteilten Ausbildungen zu erhalten. Während dieser Zeitspanne kann der Organisator einen Bewilligungsantrag einreichen, ohne dass die vom Organisator und von den Leitern besuchten Ausbildungen schon vom SPJ anerkannt wurden. Es fällt also ihm zu Lasten, alle notwendigen Elemente vorzulegen, welche dem Dienst erlauben, die Angemessenheit der von dem Organisator und von den Leitern besuchten Ausbildungen zu bescheinigen.
Im Übrigen gelten die Bewilligungsbedingungen von einem Lager von mehr als 7 Tagen auf Waadtländer Gebiet ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien.

Anhang 1: Begutachtungsstandard bezüglich der Sicherheit der Gebäude

Die Vorschriften bezüglich der Sicherheit der Gebäude, die geeignet dafür sind, bewilligungspflichtige Ferienlager aufzunehmen, wurden von der Beratungsstelle für Unfallverhütung im Auftrag des SPJ erarbeitet.

Zur Sicherheit müssen im vorliegenden Standard die Aspekte bezüglich Verhütung von Nichtberufsunfällen für die Altersgruppe von eingeschulten Kindern (über 4 Jahre bis zu 18 Jahren) enthalten sein. Demnach werden die Vorschriften, welche gewöhnlich im Wohnbereich herrschen und welche das Ziel haben, die Unfälle aufgrund von Fehlverhalten vorübergehend unbeaufsichtigter Kinder im Vorschulalter, nicht systematisch berücksichtigt.

Falls ausserdem die Baumassnahmen von entscheidender Bedeutung sind, haben auch die organisatorischen Massnahmen ihre Wichtigkeit und Relevanz während der Ferienlager, welche in einem gut definierten organisatorischen Rahmen erfolgen.

Die Begutachtung des Gebäudes wird auf rein technischer Basis gemacht. Entsprechend den Resultaten kann der SPJ eine Bewilligung zur Nutzung des Gebäudes, respektive eine Bewilligung für den Antragsteller, das Lager zu organisieren, ausstellen, falls notwendig, indem eine gewisse Zahl an Einschränkungen oder organisatorischen Anforderungen verlangt werden.

1. Geländer/Brüstungen (Norm SIA 358)

Die Hauptanforderungen der Norm sind eine Minimalhöhe des Geländers von 100 cm über der begehbaren Fläche (90 cm wenn es sich um eine Brüstung handelt von mehr als 20 cm Dicke), 90 cm über den Stufen bei den Treppen.

Gemäss den erhöhten Anforderungen der Norm, um das Fehlverhalten vorübergehend unbeaufsichtigter Kinder im Vorschulalter vorzubeugen, müssen die Geländer ausserdem schwierig zu beklettern sein (vertikale Stäbe oder Geländer mit Füllung). Der Begutachtungsbericht wird explizit erwähnen, ob die Hauptanforderungen der Norm gedeckt werden oder nicht.

2. Treppen und Handläufe

Alle Treppenläufe, die mehr als fünf Tritte haben, sind mit einem durchgehenden Geländer auf mindestens einer Seite ausgestattet.

3. Türen, Schleusen und Trennwände aus Glas

Falls das Gebäude mit Türen, Schleusen und Trennwänden aus Glas ausgestattet ist, müssen die verwendeten Verglasungen den Anweisungen der Technikbroschüre 2.006 vom bfu „Glas in der Architektur“ entsprechen (siehe das Bild *Die verschiedenen Glastypen und ihre Anwendungen).*

Der Unterschied wird vor allem zwischen zwei Typen von Sicherheitsgläsern mit verschiedenen Schutzfunktionen gemacht: das Einscheibenglas, um vor Schnitten zu schützen (Glastüren zur Abtrennung von zwei Räumen) und das Verbundglas, um vor Stürzen zu schützen (Balkongeländer).

4. Becken, Schwimmbecken, Planschbecken

Die Sicherheit der Becken, Schwimmbäder und Planschbecken und ihrer Umgebung in Hinsicht auf die Ertrinkungsgefahr unterliegt folgenden Prinzipien:

- Becken vom Typ Planschbecken (Tiefe < 20cm) können frei zugänglich bleiben;
- Tiefere Nichtschwimmer- (Tiefe ≤ 135cm) oder Schwimmerbecken (Tiefe > 135cm) müssen unbedingt mit einer geeigneten Vorrichtung (Zaun oder Bedeckung) gesichert sein.

5. Spielplatzgeräte (Norm SN EN 1176: 2008)

Die Spielräume werden auf Basis des Einhaltens der Normanforderungen SN EN 1176: 2008 kontrolliert.

6. Freizeittrampoline

Die Freizeittrampoline welche in den Gärten oder anderen Aussenanlagen aufgestellt sind, müssen unbedingt mit einem Sicherheitsnetz ausgestattet sein und dürfen nicht auf oder unter Hindernissen (Steinschüttungen, Bäume) aufgestellt werden.

Auf organisatorischer Ebene muss der Zutritt zu den Freizeittrampolinen an Kinder unter 6 Jahren strikt verboten werden, da sie nicht über die notwendigen koordinativen Fähigkeiten verfügen. Die Verwendung des Trampolins von Kindern über 6 Jahren wird unter Aufsicht eines Erwachsenen gemacht, unter folgenden Bedingungen:

- Ein Kind pro Mal ist erlaubt, Saltos sind verboten.

7. Steckdosen

Die elektrischen Schalttafeln des Gebäudes in den Stromkreisen, welche die Badezimmer und andere feuchte Räume wie auch Steckdosen ausserhalb versorgen, müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter (FI) ausgestattet sein.
Ausserdem sind die Steckdosen in den anderen Räumen mit einem Steckdosenschutz geschützt oder werden mit einem Sicherheitsmechanismus ausgerüstet.

8. Etagenbetten

Die Verwendung von Etagenbetten ist verboten für Kinder unter 6 Jahren. Falls das Gebäude damit ausgestattet ist, muss diese Einschränkung durch den Lagerorganisator verwaltet werden.

9. Hindernisfreie Bauten (Norm SIA 500)

Falls das Gebäude für die Aufnahme von einem oder mehreren Kindern mit einem Handicap, vor allem welche mit einem Rollstuhl ausgerüstet sind, vorgesehen ist, muss das Gebäude vollständig oder im grossen Teil den Anforderungen der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten entsprechen.
Die Hauptanforderungen der Norm betreffen das Nichtvorhandensein von Schwellen oder von Absätzen einer Höhe über 25mm und das Vorhandensein von Rampen oder Aufzügen, welche erlauben, den Höhenunterschied zu überwinden. Ausserdem werden die Kriterien in Zusammenhang mit den Zirkulationsmodellen in den Durchgängen, Wegen, Gängen und Rampen, mit der Ergonomie der Sanitäranlagen, mit der Schalterposition, mit den Parkplätzen kontrolliert.

Anhang 2: Inhalt der Ausbildungen

Rahmenbedingung der Leiterausbildung

Thematiken	Inhalt
Rechtliche Verantwortungen – Rolle des Leiters	- Zivile und strafliche Verantwortung; Überwachungspflicht, Angemessenheit, Urteilsfähigkeit. - Verantwortungskette, Rolle des Leiters in der Verantwortungskette. - Rechte und Pflichten des Leiters, konkrete Auswirkungen auf den Ablauf eines Lagers.
Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen	- Bedürfnisse der Kinder gemäss ihrem Alter. - Etappen der kognitiven, affektiven und sozialen Entwicklung des Kindes. - Anpassung der Aktivitäten gemäss dem Alter der Teilnehmer.
Planung, Leitung und Auswertung einer Aktivität	- Planung der Aktivitäten und deren Aufnahme im Lagerprogramm; Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln. - Wahl und Anpassung der Aktivitäten gemäss der Entwicklung der Lagerdynamik und den äusseren Bedingungen. - Verwendung von verschiedenen Hilfsmitteln, um eine Aktivität auszuwerten und die Bilanz daraus zu ziehen.
Pädagogische Auffassungen	- Vorstellung der verschiedenen möglichen pädagogischen Auffassungen - Zutreffen dieser Auffassungen gemäss den Lagerbedingungen. - Überlegung über die Reaktionen im Falle von Verstoss gegen die Regeln durch die Teilnehmer; Unterschied zwischen Sanktion und Bestrafung.
Physische und affektive Sicherheit	- Grundbedürfnisse in Hinsicht auf Ernährung und Hygiene im Rahmen eines Ferienlagers. - Alltagsorganisation (Ausgleich zwischen Ruhebedürfnis und Aktivitätszeiten); Intimitätsbedürfnisse; Geschlechtsunterschiede und kulturelle Unterschiede. - Erste Hilfe und Reaktion bei einem Notfall.

Rahmenbedingungen der Ausbildung zum Organisator

Thematiken	Inhalt
Juristische Verantwortung – Rolle des Organisators	- Rechte und Pflichten des Organisators. - Konkrete Auswirkungen seiner Rechte und Pflichten bei der Organisation und Durchführung eines Lagers.
Sicherheitskonzept	- Risiko- und Gefahrenanalyse; Risiko- und Gefahrverwaltung gemäss ihrem potentiellen Auftreten. - Ausarbeitung eines Sicherheitskonzepts mittels angepassten Hilfsmitteln. - Verfügbare Dienste und Ressourcen im Notfall. - Beauftragung und Beobachtung der Aktivitäten, welche ein besonderes Risiko darstellen für Personen, welche die nachgewiesenen Fähigkeiten besitzen.
Planung, Leitung und Auswertung eines Lagers	- Ausarbeitung eines ausgeglichenen Lagerprogramms (Pause, Aktivitäten, Freizeit, Mahlzeit). - Durchgehende Auswertung und Anpassung des Programms bei Bedarf - Verständigung mit den Teilnehmern und ihren Eltern oder Rechtsvertretern.
Pädagogische Auffassungen – schwierige Situationen	- Typologien von schwierigen Situationen und/oder Problematiken (Probleme von Verhalten, Gruppendynamik, schlechte Behandlung und Missbrauch). - Verfügbare Ressourcen und Verhaltensweisen (Fallstudien) .
Teamführung	- Leitung einer Sitzung . - Konfliktbewältigung im Leitungsteam. - Organisation und Beaufsichtigung des Teams; Aufgabenverteilung vor, während und nach dem Lager.